

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Die Medizinischen Dienste haben im März 2021 die persönlichen Hausbesuche zur Feststellung des Pflegegrades wieder aufgenommen. Der Wiedereinstieg ist mit aller Vorsicht und unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes erfolgt. Bei der persönlichen Pflegebegutachtung wird sowohl die individuelle Risikosituation des Versicherten als auch das regionale Pandemiegeschehen berücksichtigt. Strenge Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten. Die Rahmenbedingungen sind in den „bundesweit einheitlichen Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ geregelt, die auf der Internetseite des MDS veröffentlicht sind. Besteht ein besonders hohes Infektionsrisiko, kann die Pflegebegutachtung im Ausnahmefall auf Basis der vorliegenden Unterlagen und eines ergänzenden strukturierten Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen und den Bezugspflegepersonen erfolgen. Die Fallkonstellationen, in denen dies möglich sein kann, sind in den Maßgaben beschrieben. Der zeitnahe Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung und die damit verbundene Versorgung sind somit sichergestellt.

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Die Gutachterinnen und Gutachter klären vor dem Hausbesuch ab, ob ein besonderes Risiko vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden eine FFP2-Maske und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Die Gutachterinnen und Gutachter werden zudem regelmäßig getestet. Die Medizinischen Dienste verfahren nach einem auf die Pandemielage im jeweiligen Bundesland abgestimmten Hygienekonzept. Orientierung hierfür ist das auf Bundesebene erstellte umfassende Hygienekonzept der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste. Dieses ist auf www.mds-ev.de und www.medizinischerdienst.de abrufbar.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Begutachtung?

Zuständig für Fragen zur Einzelfallbegutachtung sind die Medizinischen Dienste auf Landesebene. Weitere Informationen finden Versicherte auch auf www.medizinischerdienst.de und dort insbesondere auf den jeweiligen Landesseiten der Medizinischen Dienste.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Soweit es die Pandemielage zulässt, werden Regel- und Wiederholungsprüfungen in den ambulanten Pflegediensten sowie teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen seit Mitte März 2021 wieder durchgeführt. In Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zur Durchführ-

barkeit von Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs. 2a SGB XI ist festgelegt worden, unter welchen Bedingungen Qualitätsprüfungen in den verschiedenen Settings wieder möglich sind. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind jederzeit möglich. Bei den Qualitätsprüfungen gelten besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die von den Medizinischen Diensten entsprechend des Hygienekonzeptes der MDK-Gemeinschaft umgesetzt werden. Dazu gehört unter Berücksichtigung der Situation vor Ort auch die Testung der Prüferinnen und Prüfer.

Was gilt für die Indikatorenerhebung in der stationären Pflege?

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist die Frist für die erstmalige Indikatorenerhebung vom Gesetzgeber zunächst um ein halbes Jahr verschoben worden. Anstatt bis zum 1. Juli 2020 hatten die Pflegeheime demnach bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, um ihre Daten erstmals zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln. Aufgrund der weiter fortbestehenden Corona-Pandemie hat das Bundesministerium für Gesundheit eine [Rechtsverordnung](#) erlassen. Nach dieser Rechtsverordnung besteht für zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen, deren Stichtag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 liegt, keine Pflicht, indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI zu übermitteln. Indikatorenbezogene Daten, die in diesem Zeitraum dennoch an die Datenauswertungsstelle übermittelt werden, werden nicht veröffentlicht. Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLage-Fortgeltungsgesetz), das am 30. März 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Frist für die erstmalige Erhebung ohne Veröffentlichung bis zum 31. Dezember 2021 erneut verlängert. Weitere Informationen zur Indikatorenerhebung sind hier zu finden: <https://www.das-pflege.de/faq>

Stand: 31. August 2021